

Groß-Streblicher Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 26.

Groß-Streblich, den 26. Juni

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, daß ich der Technischen Kommission für Trabrennen hier heute die Erlaubniß erteilt habe, in Gemeinschaft mit dem hiesigen Vereine für Hinderniß-Rennen, eine öffentliche Verloofung von Pferden, Wagen pp. zu veranstalten und die Looje im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Der Minister des Innern. gez. von Köller.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6 12 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltungen vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien vom 5. Januar 1889, betreffend Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche beßufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers nicht ausgeschlossen sind, wird wie folgt abgeändert und ergänzt.

Art I. Die Ueberschrift der Polizeiverordnung erhält hinter den Worten „ausgeschlossen sind“ folgenden Zusatz:

oder nicht auf Grund des § 211 b des Gesetzes vom 8. April 1894 — betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind.

Art II. Der Absatz 2 des § 1 sowie der § 4 der Polizeiverordnung werden aufgehoben.

Art III. Der Absatz 1 des § 5 der Polizeiverordnung erhält folgenden Zusatz:

dieselbe darf die Leitung des Betriebes nicht eher übernehmen als bis die Befähigung hierzu seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anerkannt und dies der Ortspolizeibehörde nachgewiesen worden ist.

Art. IV. In § 23 der Polizeiverordnung ist hinter die Worte „geregelt ist“ einzuschalten:

sowie auf gewöhnliche Sand-, Kies- oder Lehmgruben, welche nur zur zeitweisen Entnahme von Materialien zum Wegebau oder Wirtschaftszweck benützt werden, falls deren Tagesoberfläche nicht größer als 1 ar ist und sie an keiner Stelle der Tagesoberfläche über 4 Meter — vom höchsten Punkt derselben an gerechnet — niedergehen.

Art. V. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Verpflichtung zu der in § 2 der Verordnung vom 5. Januar 1889 vorgeschriebenen

Anzeige bezüglich derjenigen Steinbrüche und Gräbereien, auf welche durch die vorstehende Verordnung die Geltung der Verordnung vom 5. Januar 1889 ausgedehnt wird, tritt spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung ein.
Breslau, den 13. Mai 1895.

Der Ober-Präsident. gez. Fürst von Hatzfeldt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Lehrschmiede zu Charlottenburg der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern **Montag den 2. September 1895** beginnen wird, und daß Anmeldungen zu diesem Kursus der Generalsekretair, Königl. Landes-Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein zu Berlin NW., Wertstraße 9 und der Direktor des Instituts, Oberprofrat a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42 entgegennehmen.

Oppeln, den 18. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Auf Grund des § 100e al. 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hierdurch für den Bezirk der vereinigten Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zunft zu Groß-Strehlitz unter dem Vorbehalt des Widerrufs, daß diejenigen Arbeitgeber, welche die in dieser Zunft vertretenen Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Zunft fähig sein würden, gleichwohl aber dieser Zunft nicht angehören, vom 1. Juli d. Jz. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.
Oppeln, den 7. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Bestimmung. Ic XV. 1009.

Auf Grund der Bestimmungen im Artikel 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1891 betr. Abänderung der Gewerbeordnung, sowie der Ziffer IV der Ministerial-Anweisung vom 10. Juni 1892 wird hiermit für die Gemeinde **Stubendorf** an den im Juni (30.) und Septbr. (15.) stattfindenden Ablassfesten von der Bestimmung in al. 1 des § 55a der Reichsgewerbeordnung die weitere Ausnahme gestattet, daß außer der gesetzlich frei gegebenen fünfstündigen Beschäftigungszeit an den genannten Tagen in allen Zweigen des Handelsgewerbes noch eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 7—10 Uhr Vormittags 12—2 Uhr und 3—7 Uhr Nachmittags zulässig ist.

Groß-Strehlitz, den 25. Juni 1895.

Das diesjährige Ober-Erntgeschäft für den hiesigen Kreis findet

Sonnabend den 13.

Montag den 15.

Dienstag den 16.

und Mittwoch den 17.

Zuli d. Jz. im Werner'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu gestellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Couvert besondere Gestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungskarte zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen Vormittags 6 Uhr im Gastwirth Werner'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militairpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Auf-

enthaltendes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 vorgesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Wehrrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen die der Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgesehenen Nachtheile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nützlichsten Zustande zu erscheinen. Kein Militärpflichtiger darf einen Stod, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlagerien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorstände haben sich persönlich, oder deren vollständig informirte Vertreter zu dem Obererjatzgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskürtserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es nothwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obererjatzgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungslokals aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Nüchternheit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erjatzgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreiseinassen sind daher auf die sie treffenden Nachtheile bei verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein: ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit verhindert, so muß ein Kreisphysicatsattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensirt. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwistern über 14 Jahre muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämmtliche vorzustellenden Mannschaften müssen unter allen Umständen mit Loosungsscheinen versehen sein.

Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. **Bis zum**

1. Juli d. Js. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichlichen Erkenntnisse, Vorsehminigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlit, den 6. Juni 1895.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände mache ich unter Hinweis auf die Anordnung in der Kreisblattverfügung vom 1. Juni cr. — Kreisblatt S. 237 — nochmals darauf aufmerksam,

daß die Reinschriften der Gemeindebogen und Kontrolllisten für die am 14. d. Mts. ausgeführte Berufs- und Gewerbezahlung spätestens bis zum 1. Juli cr. die übrigen Zählpapiere gehörig verpackt und geordnet bis spätestens zum 10. Juli cr. hierher einzuliefen sind. Falls das gesammte Zählmateriale auf einmal zur Absendung gelangt, dann sind die Kontrolllisten und Gemeindebogen nicht mit den anderen Zählpapieren zu verpacken sondern getrennt davon in einem besonderen Umschlage der Sendung beizulegen.

Groß-Strehlitg, den 24. Juni 1895.

Den städtischen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorständen des Kreises, welche mit Erledigung meiner Kreisblattverfäugung vom 8. Februar cr. — Stück 7 — noch im Rückstande sind, wird die **umgehende** Einreichung der Nachweisung über die im ablaufenden Monate vorgekommenen Fälle von Rothlauf, sowie von Schweinefleuchen pp. hiermit in Erinnerung gebracht.

Groß-Strehlitg, den 11. Juni 1895.

Zu ermitteln und anzuzeigen der gegenwärtige Aufenthaltsort der Militairpflichtigen :
 2. Joseph Gyz geboren 1875 Annaberg. 4. Constantin Scholtyssek geboren 1875 Malepartus.
 5. Carl Härtel geboren 1875 Dambrau Kr. Falkenberg. 6. Victor Etach geboren 1875 Kaltwasser.
 7. Arbeiter Vinzent Kalla geboren 1873 Himmelwitz. 8. Schmied Alexander Kalla geboren 1874 Himmelwitz.

Groß-Strehlitg, den 27. Mai 1895.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 sind bisher im Kreise Gr.-Strehlitg für 320 Personen Altersrenten im Jahresbetrage von 35762,60 Mark, und für 191 Personen Invalidenrenten im Jahresbetrage von 22129,05 Mark festgesetzt worden.

Groß-Strehlitg, den 15. Juni 1895.

Der Fleischer Johann Hoppe in Sandowig beabsichtigt auf seinem zu Sandowig belegenen Grundstück eine Schlachttstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und 18 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 13. Juli cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitg, den 24. Juni 1895.

**Der königliche Landrath
von Alten.**

Den nachgenannten Hebammen des Kreises haben wir auf den Vorschlag des königlichen Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Gräber hieselbst auf Grund des unterm 22. März cr. vom Kreistage festgestellten Kreisshaushaltsetats pro 1895/6 Unterstützungen bewilligt und zwar:

Burgel in Salesehe 40 Mark, Duda in Schimischow 40 Mark, Nocon in Rosmierz 40 M., Müller in Ujezt 40 Mark, Kühnel in Ujezt 25 Mark, Rückert in Kadlub 40 M., Santte in Groß-Strehlitg 50 Mark, Blania in Groß-Strehlitg 30 Mark, Kobja in Stubendorf 40 Mark, Czabainka in Dollna 40 Mark, Gabajch in Kaltwasser 40 Mark, Jaltin in Anna-

berg 30 Mark, Kaschura in Ottmuth 40 Mark, Bloch in Himmelwitz 40 Mark, Patolla in Petersgrätz 40 Mark, Nordzin in Kalinowitz 40 Mark, Gomolla in Mokrolozna 30 Mark, Raizner in Zawadzki 30 Mark, Ludwig in Keltzsch 30 Mark, Böhm in Leschnitz 40 Mark, Pawlitz in Leschnitz 30 Mark, Pillny in Gogolin 30 Mark, Krotosil in Ottmuth 40 Mk., Jadasch in Groß-Stein 35 Mark, Pawletta in Goradze 40 Mark, Paterof in Saleche 40 Mark, Lysny in Kolonnowska 40 Mark.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden ersucht bezw. aufgefordert, die genannten Gebammen hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben zu veranlassen, die angegebenen Beträge bei der hiesigen Kreiscommunal-Kasse abzugeben.

Groß-Strehlig, den 15. Juni 1895.

K 3096.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-Ausschüssen vom 25. Februar 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Kreis-Ausschuß in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Ferien hält. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Strehlig, den 24. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung,

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30² des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzial-Ausschuß für die Zeit vom 1. Juli 1895 ab bis auf Weiteres den Zinsfuß für die von der Provinzial-Hilfskasse neu auszugebenden baaren Darlehne an Private auf 4 1/4 Prozent festgesetzt.

Breslau, den 1. Juni 1895.

Direktion der Provinzial-Hilfs-kasse für Schlesien.

von Noeder.

Mit Bezug auf die in der Extrabeilage zu Stück 6 des Regierungsamtsblattes für 1895 enthaltene Anweisung der königlichen Regierung über die örtliche Steuer-Erhebung werden die Gemeinde- und Gutsvorstände, welche nach Art. 14 der Anw. für die pünktliche Abführung der Steuern seitens der Hebestelle persönlich verantwortlich sind, ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Steuern in jedem zweiten Quartalsmonat, also in den Monaten Februar, Mai, August und November j. J. und zwar an den nachbezeichneten Tagen hierher abgeführt werden:

- am 17. jeden zweiten Quartalsmonats: Adamowitz, Balzarowitz, Blottnitz, Bresina, Centawa, Greboshowitz, Jorischau, Kaltwasser, Mokrolozna, Nogowichitz, Gr.-Pulchnitz, Rosniontau, Schironowitz v. P. und v. K., Schloß Groß-Strehlig, Sucholohna, Warmuntowitz.
- am 18.: Annaberg, Dollna, Kadubiez, Klutschau, Niesdrowitz, Olschowa, Poppitz, Poremba, Saleche, Scharnosin, Alt-Ujest, Schloß Ujest, Wyssota.
- am 19.: Dombrowka, Teichowitz, Nieder-Elguth, Ober-Elguth, Jeschona, Kalinow, Kalinowitz, Kraßowa, Kzienzowiesch, Krempa, Freivogtei Leschnitz, Niewke, Oberwitz, Nieschka, Roswadze, Sacrau, Zyrowa.
- am 20.: Chorulla, Suchodaniez, Tschammer-Elguth, Goradze, Grabow, Karlubitz, Mallnie, Derowanz, Ottmuth, Ottmütz, Rosnowitz, Schedlitz, Sprentschütz, Groß-Stein, Klein-Stein, Stubendorf.
- am 21.: Boritsch, Gonschiorowitz, Grodislo, Kadlub, Kroschnitz, Lasisk, Liebenhain, Neudorf, Nischiel, Petersgrätz, Rosmierz, Rosmierka, Stephanshain, Suchau, Schimischow, Waldhäuser.
- am 22.: Böhme, Borowian, Carmerau, Colonowka, Gogolin, Heine, Himmelwitz, Keltzsch, Mischline, Groß- und Klein-Stanisch, Sandowitz, Schenkowitz, Wierchlesch, Stadt Groß-Strehlig, Stadt Ujest, Stadt Leschnitz.

Wenn der Termin auf einen Sonn- oder Festtag trifft, so ist die Steuerablieferung am vorhergehenden oder nächstfolgenden Tage zu bewirken.

Die pünktliche und vollständige Ablieferung der Steuern ist durchaus nothwendig. Ueber die unvermeidlichen Reste ist ein besonderes Rest-Verzeichniß unter Angabe der Gründe, aus denen die Einziehung nicht möglich gewesen ist, bei der Steuerablieferung vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Betriebssteuer vom 1. April cr. ab an die Kreis-Communalkasse abzuführen ist und daß die den Ortsherbern zugehenden Wandergerbescheine den betreffenden Gewerbetreibenden nur gegen vorherige Entrichtung des vollen Jahressteuerjahres auszuhandigen sind, über dessen Empfang die Ortsherber in den Gewerbescheinen an der hierfür bezeichneten Stelle zu quittiren haben. Bei jeder Steuerablieferung sind entweder die nicht eingelösten Scheine vorzulegen oder es ist eine Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes darüber beizubringen, daß am Tage der Steuerablieferung . . . Stück an nicht eingelösten Gewerbescheinen zum Gesamtsteuerbetrage von . . . Mark sich im Gewahrsam der Hebestelle befunden haben. — Die Scheine sind sorgfältig aufzubewahren, da die Ende Dezember j. J. nicht eingelösten Scheine zurückgegeben oder die Steuerbeträge hierfür eingezahlt werden müssen.

Um die von der königlichen Regierung angeordnete Revision der Hehebücher vornehmen zu können, haben die Ortsherber bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit hier selbst, jedoch spätestens bei der Steuerablieferung in den Monaten August oder November d. J. die Hehebücher der unterzeichneten Kasse zur Einsicht vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 20. Juni 1895.

Königl. Kreis-Kasse.

Bekanntmachung.

Der Einlieger Johann Slowania aus Himmelwitz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, die dieser Anordnung zuwiderhandeln werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft und haben unter Umständen Concessionsentziehung zu gewärtigen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 17. Juni 1895.

Der Amtsvorsteher.

Obstverwerthungs-Cursus zu Liegnitz.

Der erste diesjährige Obstverwerthungs-Cursus am **Obstbaninstitut der Landwirthschaftsschule zu Liegnitz** (Beerenobst-Weinbereitung) findet am **15. und 16. Juli cr.** statt. Auskunft ertheilt und Anmeldungen bis zum 10. Juli nimmt entgegen

Dr. Adolf Mahrenholz, Direktor der Landwirthschaftsschule.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 K.g.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schell.			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbfen	Kartoffeln	Heu
		M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.						
Groß-Strehlitz, am 19. Juni 1895	Höchster. Niedrigster.	15 25 14 25	13 25 12 30	12 25 11 —	13 — 12 40	— 16 50 14 50	5 50 5 —	5 50 4 50	5 — 4 50	5 — 4 50	34 — 30 —	2 — 1 80	2 20 2 —		
Ujeß, am 21. Juni 1895	Höchster. Niedrigster.	14 80 13 80	13 — 12 —	— 12 50 — 11 50	12 — 11 50	— — — 50	— — — 50	5 — 4 50	6 — 5 —	6 — 21 —	24 — 21 —	2 80 2 40	2 — 1 80		
Leßnig, am 18. Juni 1895	Höchster. Niedrigster.	13 — 12 —	— — — —	— — — —	— 12 — — 11 —	— — — —	— — — —	4 40 4 —	— — — —	— — — —	— — — —	2 40 2 20	1 80 1 60		

— Anzeiger. —

Zu Ehren des aus dem Kreise Groß-Strehlitz scheidenden Generaldirectors

Herrn von Woisky

findet ein Festmahl am **Mittwoch den 3. Juli d. Js. Nachmittags 4 Uhr** in Schönwald's Hotel zu Groß-Strehlitz statt.

Preis einschließlich der Nebenkosten 3,50 Mark.

Diejenigen Herren, welche sich theilhaben wollen, werden ergebenst ersucht, hiervon Herrn Schönwald bis zum 30. Juni d. J. Mittheilung zu machen.

Groß-Strehlitz, den 25. Juni 1895.

von Alten
Landrath.

S. Gräber
Kaufmann.

Gundrum
Bürgermeister.

Graf von Pofadowsky-Wehner
Majoratsbesitzer.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagefache

des Gastwirths Siegfried Lehrer zu Sandowitz Privatklägers, gegen den Kolonisten Paul Kempa zu Kolchmieder Angeklagten wegen Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Groß-Strehlitz in der Sitzung am 21. März 1895, an welcher Theil genommen haben:

1. Hauffmann, Amtsrichter
als Vorsitzender,
2. Zöllner, Hüttenverwalter
3. Müller, Förster
als Schöffen,
Glazel, Gerichtsassistent
als Gerichtsschreiber,

Klaus, Secretair als Dolmetscher

für Recht erkannt.

Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb mit zwanzig Mark Geldstrafe im Unvermögensfalle mit fünf Tagen Gefängniß bestraft und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dem Beleidigten Gastwirth Siegfried Lehrer in Sandowitz wird die Befugniß zugesprochen, den entscheidenden Theil des Urtheilstenors innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mittheilung von der Rechtskraft des Urtheils einmal auf Kosten des Angeklagten im Groß-Strehlitzer Kreisblatte zu veröffentlichen.

Hauffmann Glazel.

Vorstehende Urtheile werden hiermit ausgefertigt und die Rechtskraft des letzteren bescheinigt.

(L. S)

Breuer,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Raschan Band I Blatt 23 und von Daniez Band VIII — Blatt — 288 verzeichneten, zu Raschan bezw. Mokro-Daniez belegenen Grundstücke, von denen das erstere auf den Namen der verehelichten Marie Kampa geb. Piechotta, das letztere auf den Namen des Kreischmers Simon Kampa zu Raschan eingetragen ist,

am 5. September 1895, Vormittags 9 1/2 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer 30 versteigert werden.

Das Grundstück Raschan 23 (Kretscham) ist mit 48,43 Thlr. Reinertrag und einer Fläche

von 21,90, 80 Hektar zur Grundsteuer, mit 198 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer, das Grundstück Danzig 288 dagegen nur zur Grundsteuer und zwar mit 12,98 Thlr. Reinertrag und einer Fläche 1,6570 ha. veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, I eingesehen werden.
Oppeln, den 20. Juni 1895.

Königliches Amts-Gericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Miteigenthum des Müllerjohans Anton Klose an dem im Grundbuche von Jarischau Band I — Blatt Nr. 11 Artikel 11 — auf den Namen der Susanne verwitweten Klose geb. Giller und der Geiswitzer, Marie, Caroline, Josef, Franz, Pauline und Anton Klose, sämmtlich in Jarischau, eingetragenen, daselbst belegenen Mühlen-Grundstück

am 16. August 1895, Vormittags 9^{1/2} Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück — ist — mit 68, 81 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 13,0070 Hektar zur Grundsteuer, mit 36 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 17. August 1895, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Oppeln, den 18. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht.

Gläubigeraufgebot und Auktion!

Im Auftrage der Erben des zu Leschnitz verstorbenen Amtsrichters Drenkmann fordere ich die Gläubiger desselben und seines verstorbenen Bruders Steuermann Ernst Drenkmann hierdurch auf, sich bei mir unter genauer Bezeichnung des Rechtsgrundes ihrer Forderungen zu melden.

Der öffentliche Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Sachen an Meubeln, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Weinorräthen, Büchern u. s. w. findet am

Montag, den 1. Juli 1895, Vormittags von 9 Uhr ab

in der Sterbewohnung zu Leschnitz am Markte statt.

Berlin, den 17. Juni 1895.

Der Justizrath und Notar.

Drnold.

Balken, Riegel, Sparren, Bohlen, Dielen, Bretter,

sind in trockener Waare vorrätzig

Gebr. Prankel, Gross-Strehlitz.

(Hierzu eine Beilage.)



Beilage

zu Stück 26 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 26. Juni 1895.

Flachwerk, Verblend- u. Mauerziegeln,
Cementfalzziegeln, Drainröhren

— bis 10" lichte Weite, —
sowie

 **Formsteine** (durchweg Prima-Qualität) 

verkauft zu zeitgemäß billigen Preisen

Die Ziegelei-Verwaltung
der Schimischower Aktienwerke in Suchau.

Wegen der vorgerückten Bauzeit



offerire ich

Doppelner-Cement, Dachpappe, Theer, Träger,
Eisenbahnschienen u. sämmtl. Bauartikel

zu sehr billigen Preisen.

Gross-Strehlitg.

A. Littmann.

 Bitte nur genau auf meine Firma zu achten! 

Großer Ausverkauf.

Wegen Aufgabe des Schnittwaaren-Geschäfts mache ich einen gänzlichen Ausverkauf bestehend aus:

Leinwand, Züchen und Tulet-Beinen, Stoffen, Zeugen, Barchend,
Druck-Katun, Futterjachen, Schürzen, Handtücher, Strohsäcke
u. s. w., sowie Baumwolle und Wolle.

Nur im Monat Juni cr. verkaufe ich die obigen Schnittwaaren zum Selbstkosten-Preis
und zahle Jedem, der mir nachweist, daß ich theurer verkaufe

50 Mark.

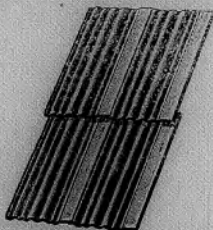
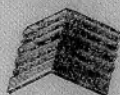
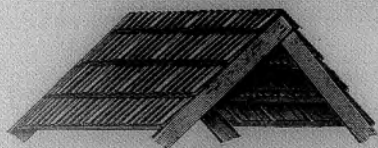
Ich glaube bessere Garantie der Billigkeit hat noch Keiner außer mir gegeben, und kann jeder Kunde bei mir im kleinen Quantum die Schnittwaaren für denselben Preis was mich kostet (wie ich in großen Massen kaufe) einkaufen.

Außerdem habe ich noch einen Posten Bunzlauer Töpfe sowie andere Eisen- und emallirte Töpfe sehr billig zum Ausverkauf gestellt.

Philipp Porada, Gogolin.

5|₄, 4|₄, sowie 3|₄" starke trockene kieferne Bretter
 in 3 Meter Längen
 giebt preiswerth ab

Die Brettmühlen-Verwaltung
 der Schimischower Aktienvwerke in Schimischow OS.



Achtung!



Für die Bau-Saison empfehle ich meine wellenförmigen
 Cement-Doppelfalz-Dachsteine als bestes und billigstes Dachmaterial,
 den 0 Meter = 15 Stück zu Mk. 1,20 bis Mk. 1,45.

Zu haben bei

O. Hildebrand,
 Cement-Dachstein-Fabrik,
 Dypeln. Zimmerstraße 1.

Große Preisermäßigung
 für Damen- und Mädchen-Mäntel und Jaquetts.

Neuheiten in

Capes, Umhängen und Kragen.

Herren- und Knaben-Garderobe

vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Maßbestellungen innerhalb kürzester Zeit unter Garantie des Gutführens.

Reichhaltige Auswahl von Schuhen und Stiefeln bestes Fabrikat
 in allen Preislagen, für Herren, Damen und Kinder.

Reparaturen von Schuhwaaren binnen 24 Stunden.

W. Epstein, Gross-Strehlitz Ring 26

Spezial-Geschäft für Herren-, Damen- und Kinder-Garderobe
 Hüte, Mäntel, Schuhwaaren etc.

Schutzmarke.



Das, mit den höchsten Ehrenpreisen prämierte

J. ANDEL'S

neu entdecktes überseeische Pulver

tötet Schwaben, Schaaben, Wanzen, Flöhe, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten, mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt Fabrik und Versandt bei

J. Andel, Droguerie „schwarz. Hund“ Husg. 13 Prag. Echt zu haben in Gross-Strehlitz bei Herrn H. Bekiersch. Depots ferner überall, wo sich Andel's Plakate vorfinden.

Max Pese, Gross-Strehlitz

empfehl't zur Reise - Saison

reizende Blousen, ganze Battist-Costumes,

Staubunterröcke in Stoff von 2 Mk. an, weiße Unterröcke mit
Stiderei von 2 Mk. an, Strümpfe, Socken,

Handschuhe, alle Arten Corsetts.

Sonnenschirme so lange der Vorrath reicht, v. 1 Mk. an.

Ferner verkaufe für jetzige Zeit geeignet unter dem Kostenpreise

Battist- und Spitzen-Hütchen, elegante Sachen,

Helgoländer von 70 Pfg. an, für Kinder.

Battist- und seidene Cravatten außergewöhnlich billig, große Auswahl.

Sommer-Macco-Tricotagen, Sporthemden,

„Neuheit“ breite Gummigürtel, Damen-Serviteurs, Kragen u. Manschetten.

Zur Schneiderei besondere Neuheiten.

Max Pese Ring 4.

für Wiederverkäufer!

100 engl. Briefbogen u. 100 Couverts

für 1,00 Mark

zu haben bei

Gross-Strehlitz.

Georg Hübner,

Papierhandlung.

Rudolf Müller

Gross-Strehlitz,
Krakauerstrasse Nr. 12.

Wiener Café

Weinhandlung und Restaurant.
Geeignetes Lokal zum ungenierten
Besuch und angenehmen Aufenthalt
für Damen.
Freundliche Aufnahme.
Prompte Bedienung.
Zeitungen und Journale in genügender
Auswahl.
Erfrischungen von Küche und Keller
reichlich geboten, gut u. preiswässig.



Dominium Kalinowik

verkauft noch kleinere und größere Posten
Roggen-, Hafer-, Gerststroh
aus der Scheune oder Schober, ferner
Brennholz I. II. III. Klasse
sowie auch Kartoffeln.
Das Wirtschaftsamt.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratentheil G. Sübner,
Druck und Verlag von Georg Sübner in Groß-Strehlitz.

Von heute ab verkaufe ich
Kaffee täglich frisch gebrannt Pfund 1.40 Pfg
Brod-Kaffinade " 24 "
Farin-Zucker " 23 "
Oranienburger-Kernseife " 20 "
Parafin-Lichter Pack " 28 "
Amerik. Petroleum Pfund 14 "
geräucherten Speck " 55 "
sowie andere Colonial-Waaren
zum billigsten Preise.

Philipp Porada,

Gogolin.



Offeriere
anerkannt beste
Fabrikate
von Bielefeld u. Altenburg
mit 65 und 75 M.
Berliner Fabrikate
frei ins Haus für 50 M.

V. Kucharczyk,

Maschinenhandlung und Reparaturwerkstatt,
Suchbaldhna b. Groß-Strehlitz.

Ein deutscher Frachtwagen,
gut erhalten, ist sofort zu verkaufen bei

Czichopat.

Lechnitz.

Ein Knabe

Sohn rechtlicher Eltern, der Lust hat, die
Schlosserei tüchtig zu erlernen kann sich zum
sofortigen Antritt melden
Oppeln, im Juni 1895.

Lorenz Nowak,
Schlossermeister.

Einen Lehrling

polnisch sprechend, mit guten Kenntnissen suche
ich per bald eventl. später für mein Geschäft.

Franz Scholz, Oppeln,

Colonialwaaren- und Wein-Geschäft.